

STADT
KORSCHENBROICH

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 2

Jahrgang 6

29. Januar 2015

Amtliche Bekanntmachungen:

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Stadtpflege Korschenbroich für das Wirtschaftsjahr 2013 mit einer Bilanzsumme von EUR 9.420.579,92

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt einstimmig, den Jahresabschluss zum 31.12.2013 und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Wirtschaftsjahr 2013 festzustellen. Der Jahresabschluss 2013 besteht aus der Schlussbilanz zum 31.12.2013, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013, dem Anhang und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013.
- b) Darüber hinaus beschließen die Ratsmitglieder der Stadt Korschenbroich, dem Bürgermeister und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013 vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.
- c) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt einstimmig, den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2013 des Eigenbetriebes Stadtpflege in Höhe von EUR 13.412,08 durch eine Entnahme aus der Rücklage für Friedhofsvermögen zu decken. Die in den Vorjahren an die Stadt Korschenbroich abgeführte Eigenkapitalverzinsung von EUR 3.068,00 (entsprechend 6,0 % des zu verzinsenden Stammkapitals von EUR 51.129,19) kann für 2013 nicht abgeführt werden, da sie nicht erwirtschaftet wurde.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2014

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtpflege Korschenbroich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens der Stadt Korschenbroich „Stadtpflege Korschenbroich“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.11.2014
GPA NRW
Im Auftrag
gez.
Matthias Middel

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr bei der Stadt Korschenbroich – Stadtpflege, Wankelstraße 21, Zimmer 2.01, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 12. Januar 2015
gez.

H.J. Dick
Bürgermeister

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich für das Wirtschaftsjahr 2013 mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2013 von EUR 54.741.502,21

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt einstimmig, den Jahresabschluss zum 31.12.2013 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich festzustellen. Der Jahresabschluss 2013 besteht aus der Schlussbilanz zum 31.12.2013, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013, dem Anhang und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013.
- b) Darüber hinaus beschließen die Ratsmitglieder der Stadt Korschenbroich, dem Bürgermeister und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013 vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.
- c) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt einstimmig, von dem Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2013 des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich in Höhe von EUR 1.303.872,34 einen Betrag von EUR 429.485,00 (entsprechend einer Verzinsung von 6,0 % des Stammkapitals von EUR 7.158.086,34) an den städtischen Haushalt abzuführen. Der restliche Jahresgewinn von EUR 874.387,34 soll in die Rücklage für Anlagenerhaltung eingestellt werden.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2014

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens der Stadt Korschenbroich „Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.12.2014
GPA NRW
Im Auftrag
gez.
Matthias Middel

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei der Stadt Korschenbroich - Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich, Wankelstraße 21, Zimmer 2.01, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 12. Januar 2015

gez.

H.J. Dick
Bürgermeister

Der Umlegungsausschuss der Stadt Korschenbroich fasst folgenden

B e s c h l u s s :

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Korschenbroich vom 08.02.1983 zur Einleitung des Umlegungsverfahrens gem. § 47 BauGB für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 20/33 „Holzkamp“ wird mit Ausnahme des Teilgebiets I, für den der Umlegungsplan bereits rechtskräftig ist, aufgehoben.

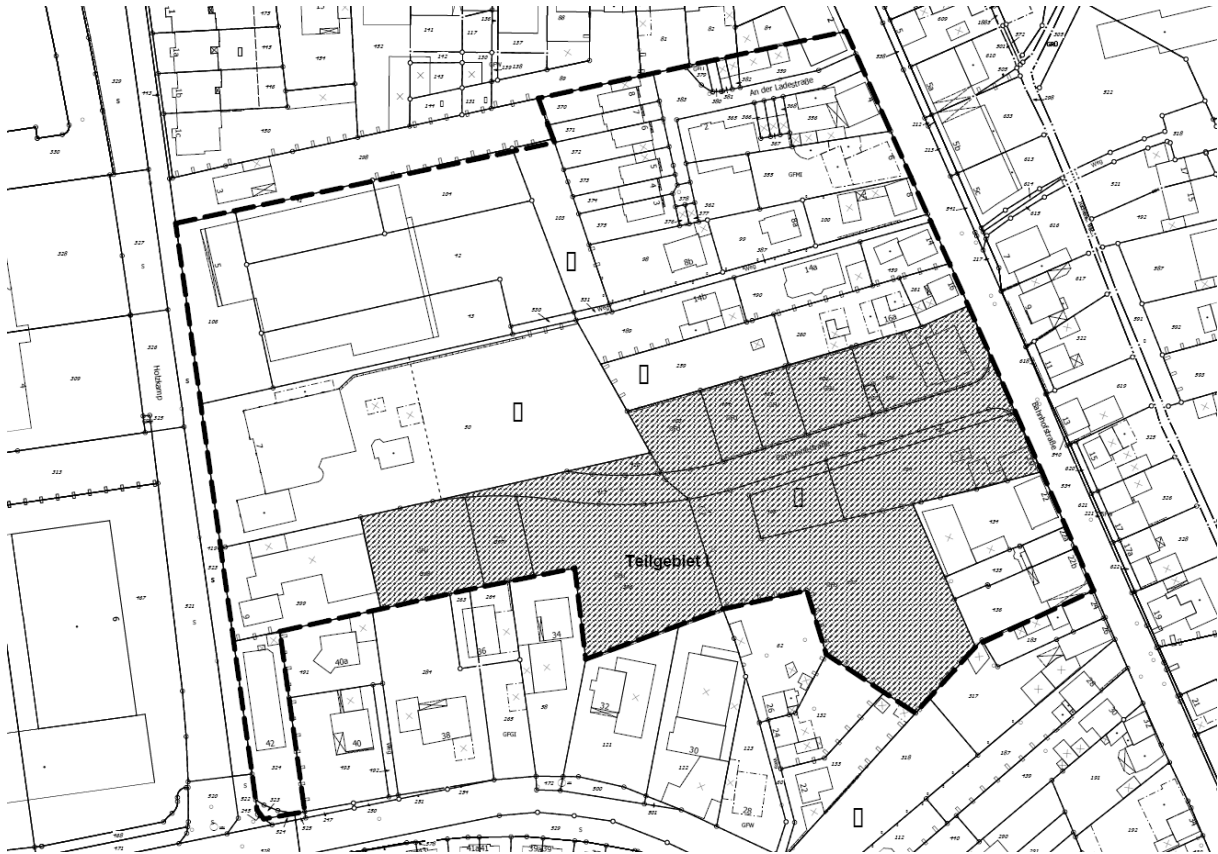
Der Bebauungsplan ist nichtig. Die Neuordnung der Grundstücke im Umlegungsgebiet konnte auf andere Weise erreicht werden.

Dem Umlegungsverfahren unterlagen folgende Grundstücke bzw. die durch Vermessung und Fortschreibung hieraus entstandenen Nachfolgeflurstücke in der Gemarkung Kleinenbroich:

Flur 11, Flurstücke Nr. 38, 41, 42, 43, 45, 50, 85, 86, 97, 98, 99, 100, 103, 104, 106, 148, 244, 259, 260 und 261 sowie im Teilgebiet I 92, 93, 94, 175, 176, 179, 180, 295 und 296

Das Umlegungsverfahren wird für o.g. Grundstücke mit Ausnahme des Teilgebiets I, in dem der Umlegungsplan bereits rechtskräftig ist, aufgehoben.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist im nachstehenden Kartenausschnitt mit einem schwarzen Farbstrich gekennzeichnet. Das Teilgebiet I ist grau markiert.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Betroffenen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, zu. Über den Antrag entscheidet die Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Düsseldorf.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung schriftlich bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, einzureichen. Wird die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Korschenbroich, den 14.01.2015
Der Vorsitzende

gez.

Schabrich
Kreisdezernent

Umlegungsbeschluss

I.

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat durch Beschluss vom 27.11.2014 gemäß § 46 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30/50 „Kampgasse“ im Stadtteil Glehn die Umlegung angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Korschenbroich hat in der Sitzung am 14.01.2015 gemäß § 47 des Baugesetzbuches die Einleitung des Umlegungsverfahrens für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30/50 „Kampgasse“ beschlossen. Dieses Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung „Kampgasse“.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt

- Im Westen von der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 498,
- im Nordwesten von der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Bebauung entlang des Kemperwegs,
- im Osten von der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 146 und
- im Südosten von der südöstlichen Grenze des Flurstücks 146 und im weiteren westlichen Verlauf von einer neu zu bildenden Grundstücksgrenze in um rund 8,8 m nach Norden versetzten Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 146.

Das Umlegungsgebiet „Kampgasse“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt mit einem schwarzen unterbrochenen Farbstrich abgegrenzt.



Das Umlegungsgebiet „Kampgasse“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Glehn, Flur 14, Flurstücke Nr. 146, 364tlw. und 498tlw..

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls das im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung des Umlegungsverfahrens zweckmäßig ist.

II.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis gemäß § 53 Baugesetzbuch – letzteres ohne die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen – werden **in der Zeit vom 06.02.2015 bis einschließlich 06.03.2015** in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, Zimmer O.19, während der Allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage, die Größe und die Nutzung der Grundstücke aus und bezeichnet die Eigentümer. In dem Bestandsverzeichnis sind die Grundstücke unter Benennung der Eigentümer und ihrer Kataster-, Grundbuch- und Lagebezeichnung sowie die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 Baugesetzbuch beteiligt:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragungen gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
4. die Gemeinde,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 Baugesetzbuch die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen. Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit zur Anmeldung dieser Rechte bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Korschenbroich innerhalb eines Monats aufgefordert. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss es bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Auch muss er alsdann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

III.

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 Baugesetzbuch dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss sowie gegen den Inhalt der Bestandskarte oder des Bestandsverzeichnisses steht den Betroffenen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Baugesetzbuch zu. Über den Antrag entscheidet die Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Düsseldorf.

Der Antrag kann innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, eingereicht werden.

Wird die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montags bis freitags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich donnerstags	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltung am Rosenmontag (16.02.2015) den ganzen Tag geschlossen bleibt.

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte sind außerdem außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache einsehbar.

Korschenbroich, den 14.01.2015

Der Vorsitzende
gez.

Schabrich
Kreisdezernent

Satzung

über die 1. Verlängerung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30/48 „Ortsmitte Glehn“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) – SGV.NRW.2023-, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S. 878) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30/48 „Ortsmitte Glehn“ der Stadt Korschenbroich, die am 28.02.2013 in Kraft getreten ist und am 27.02.2015 außer Kraft tritt, wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches um **1 Jahr** verlängert.

Die Satzung tritt vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Sie tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Änderungsplan zum Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von bei Veränderungssperren eintretenden Vermögensnachteiligen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 29.01.2015

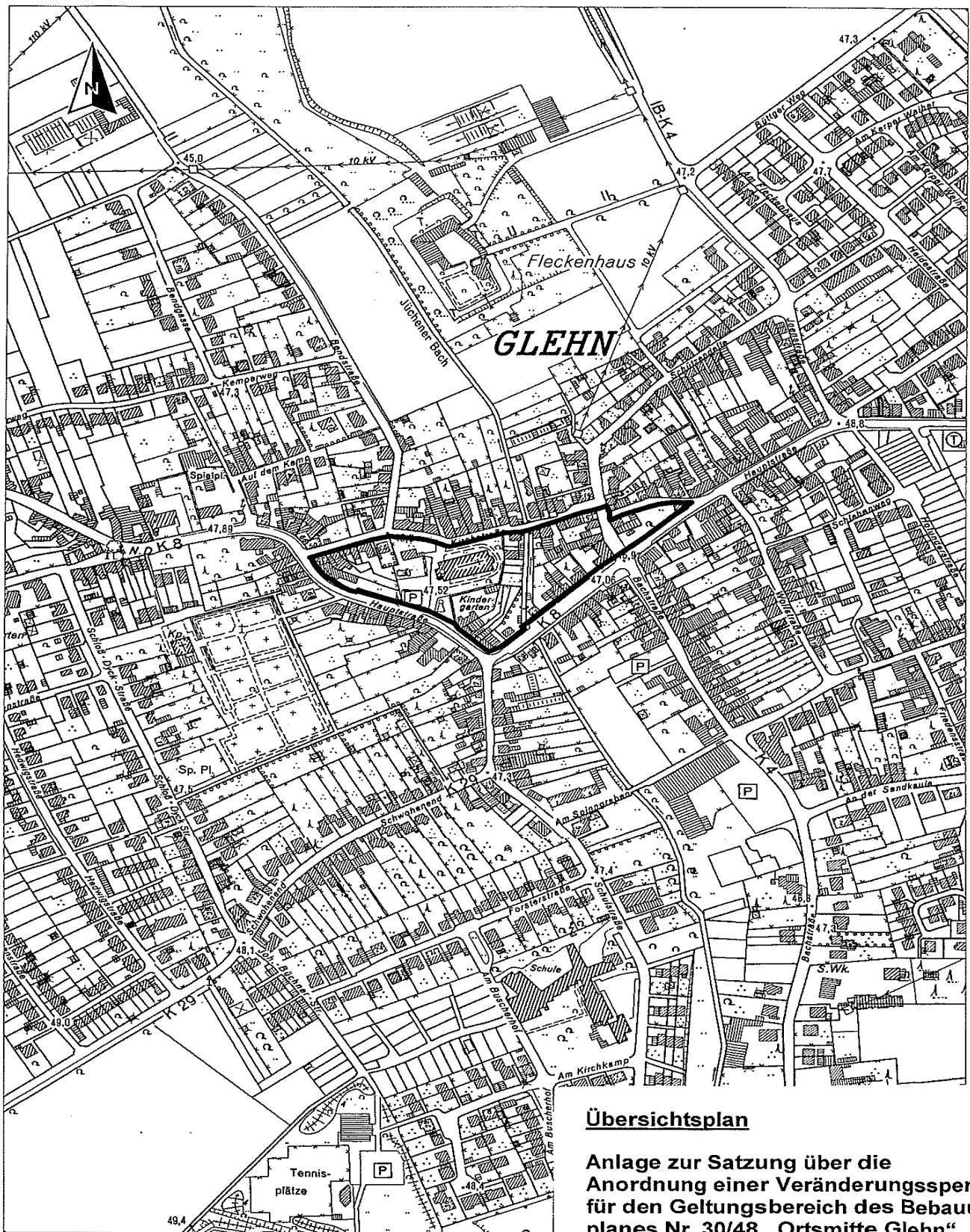
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 22.01.2015
Der Bürgermeister

gez.

H.J. Dick



Maßstab 1:5000

Übersichtsplan

Anlage zur Satzung über die
Anordnung einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungs-
planes Nr. 30/48 „Ortsmitte Glehn“
im Stadtteil Glehn

Satzung

über die 1. Verlängerung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30/49 „Südliche Hauptstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) – SGV.NRW.2023-, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S. 878) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30/49 „Südliche Hauptstraße“ der Stadt Korschenbroich, die am 28.02.2013 in Kraft getreten ist und am 27.02.2015 außer Kraft tritt, wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches um **1 Jahr** verlängert.

Die Satzung tritt vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Sie tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Änderungsplan zum Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von bei Veränderungssperren eintretenden Vermögensnachteiligen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

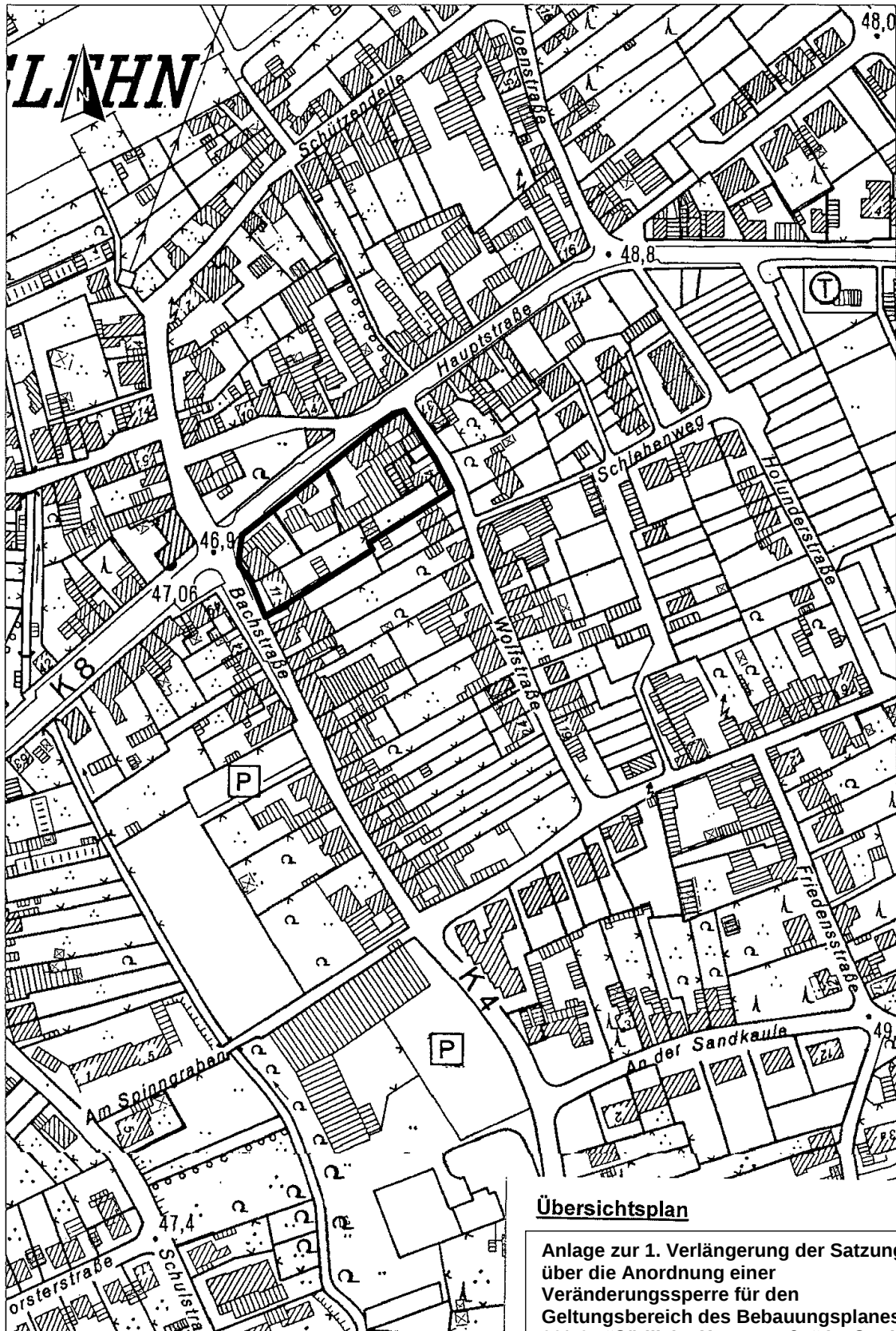
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 22.01.2015
Der Bürgermeister

gez.

H.J. Dick



Maßstab 1:2500

Übersichtsplan

Anlage zur 1. Verlängerung der Satzung
über die Anordnung einer
Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.
30/49 „Südliche Hauptstraße“ im Stadtteil
Glehn

10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich“, Blatt A

**hier: - Aufstellungsbeschluss
- Offenlage**

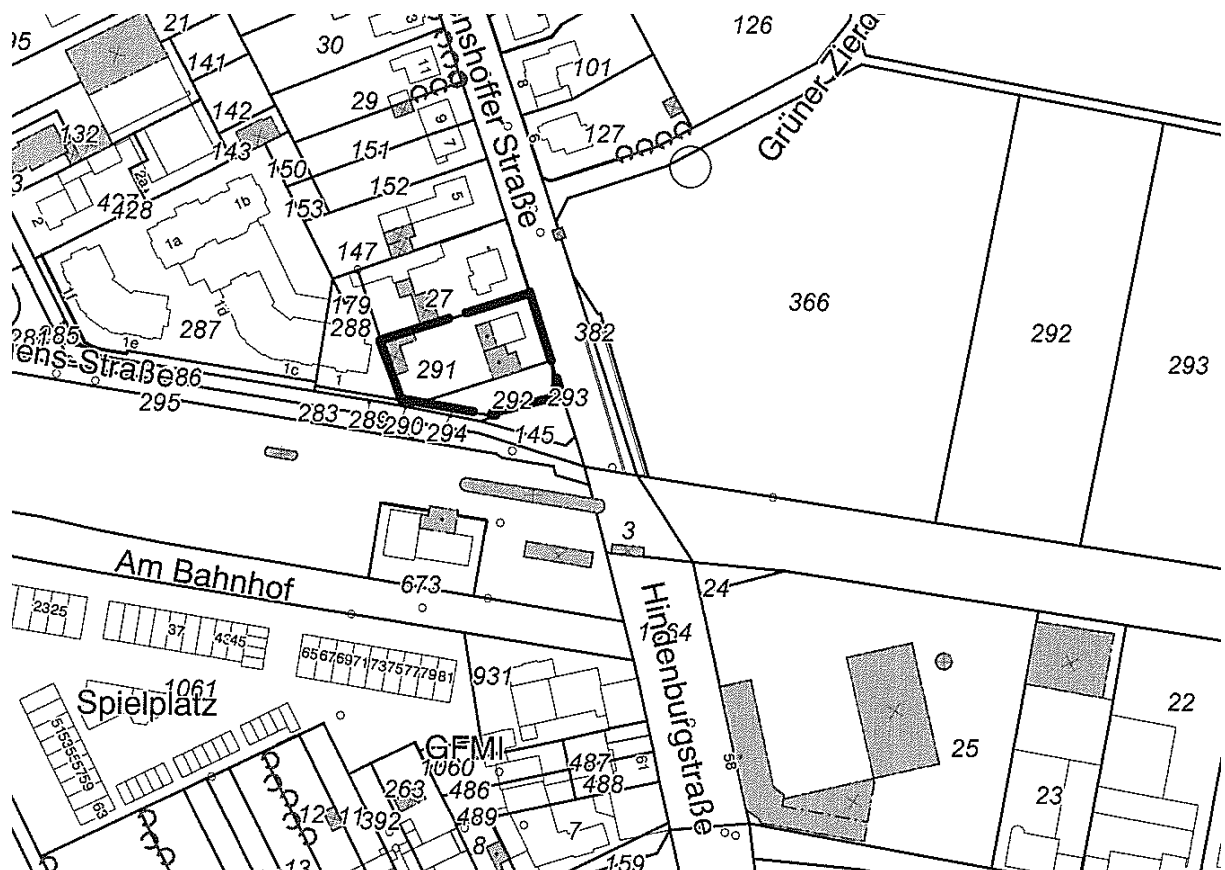
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist , auf der Grundlage der der Sitzungsvorlage beigefügten Planunterlagen den Bebauungsplan Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich“, Blatt A, in einem vereinfachten Verfahren zu ändern.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich“, Blatt A, wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Wohnheimes für schwerst mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 die Offenlage der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich“, Blatt A beschlossen.

Der Entwurf der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich“, Blatt A mit Begründung wird entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 06.02.2015 bis einschließlich 06.03.2015

im Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich, Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 1. Etage, Flur vor Zimmer O.29, öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit wird dabei allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Verspätete Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gelten gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Bei Rückfragen zu den offen liegenden Planunterlagen geben die zuständigen Sachbearbeiter(innen) -Zimmer O.19, O.21 und O.22 - gerne Auskunft.

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montags bis freitags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich donnerstags	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Pläne sind außerdem außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung am 12.02.2015 (Altweiber, nachmittags) und am 16.02.2015 (Rosenmontag, ganztägig) geschlossen bleibt.

Korschenbroich, den 26.01.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Hoffmans
Amtsleiter

Freie Sozialwohnungen in Korschenbroich – Stand 28.01.2015

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnungen zu vermieten sind:

Stadtteil Korschenbroich

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 93,58 m², Erdgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 780,67 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

Es handelt sich um eine barrierefreie Wohnung.

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 93,58 m², Erdgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 796,67 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.05.2015 zu vermieten.

Es handelt sich um eine barrierefreie Wohnung.

4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 98,16 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 869,32 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 98,76 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 907,93 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

Stadtteil Kleinenbroich

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 79,65 m², 3.Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 600,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 72,60 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 497,80 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.05.2015 zu vermieten.

Zum Bezug der Wohnungen ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.
Weitere Auskünfte zu den Wohnungen und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines
Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Amt 60, Wohnungswesen,
Rathaus Don-Bosco-Str. 6, Zimmer E. 06, Telefon: 02161 / 613 185.

Informationen:

Geänderte Öffnungszeiten an Karneval

Stadtverwaltung

Die Stadt Korschenbroich hat ihre Dienststellen einschl. Bürgerbüro und Außenstellen Kleinenbroich und Glehn an Karneval wie folgt geschlossen:

Altweiber:	12.02.2015	nachmittags (ab 12.00 Uhr)
Rosenmontag:	16.02.2015	ganztags

Veilchendienstag gelten die üblichen Öffnungszeiten

Hallenbad Korschenbroich

Das Hallenbad Korschenbroich bleibt Karnevalssonntag, Rosenmontag und Veilchendienstag geschlossen.

Kindertageseinrichtungen

Die städtischen Kindertageseinrichtungen bleiben am Rosenmontag ganztags geschlossen. Die für den Altweiberdonnerstag bzw. Veilchendienstag geltende Regelung wird den Eltern unmittelbar durch die Mitarbeiterinnen der einzelnen Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.

Stadt Korschenbroich
Der Bürgermeister

Einsatz von Trägern für das Bestattungswesen der Stadt Korschenbroich

Der Eigenbetrieb Stadtpflege sucht ab sofort Träger für den Einsatz bei Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen.

Je Trägereinsatz werden 16,50 Euro vergütet.
Die Abrechnung erfolgt auf der Basis für geringfügig Beschäftigte.

Interessenten werden gebeten, sich beim Eigenbetrieb Stadtpflege telefonisch zu melden.
Tel.-Nr. 02182/5702-160.

Öffnungszeiten sind:

montags – freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr	und zusätzlich
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr	

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 05. Februar 2015 erscheinen
--

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet
Korschenbroich regionale**
Rufnummer: 01805 / 04 41 00

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

Notfalldienst

Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Arztnotrufzentrale Neuss

Telefon 0180 / 5 04 41 00

**Zusätzlich: Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann
unter folgender Rufnummer

erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer

Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken

Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:

Telefon 02131/300-21611

Polizeiinspektion Kaarst

Telefon 02131/300-21711

In dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall
unter folgenden Rufnummern zu
erreichen:**

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in
Geilenkirchen unter **0 24 51/6 24 30 40** oder
per Mail an [hausanschluss@new-
netzgmbh.de](mailto:hausanschluss@new-netzgmbh.de) zu erreichen. Für auftretende
Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-
Stunden-Service unter der Notrufnummer **0 8
00/6 88 10 02.**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0 18 01/68 84 44

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg,Steinforth-Rubbelrath

Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 0 21 82/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0 18 01/68 84 27

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-
fällen am Kanalnetz und an den Haus-
pumpstationen des Städtischen
Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer

0 21 82 / 5702-330 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



**Hauptsitz der Verwaltung und
Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Heinz Josef Dick
Beigeordneter Stadtkämmerer Bernd Dieter Schultze
Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Außenstelle Bürgerbüro, Kleinenbroich
Außenstelle Bürgerbüro, Glehn
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Ladestraße 2
Bachstraße 12
Sebastianusstraße 1

Zentrale Dienste

Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Organisation, Informationstechnologie
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Finanzen

Haushalt, Controlling, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den
Rhein-Kreis-Neuss

Zentrale Submissionsstelle

Sebastianusstraße 1

Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing

Sebastianusstraße 1

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport

Schulen, Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv

Don-Bosco-Straße 6

Gleichstellungsbeauftragte

Don-Bosco-Straße 6

Recht / jur. Sachbearbeitung

Regentenstraße 1

Ordnung und Feuerschutz

Sebastianusstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Personal

Regentenstraße 1

Soziales, Seniorenbeauftragte

Sozialversicherungsangelegenheiten

Regentenstraße 1

Gebäudemanagement

Umwelt einschl. Abfallwirtschaft

Wohnungswesen

Don-Bosco-Straße 6

Tiefbau

Grünflächen

Straßenverkehrsangelegenheiten

Don-Bosco-Straße 6

Stadtentwicklung, Bau und Planung

Planung und Bauordnung,

Bauleitplanung, Baulandmanagement,

Baugenehmigungen, Denkmalschutz

Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich

Städtischer Abwasserbetrieb

Stadtpflege inkl. Friedhofswesen

Wankelstraße 21 (Glehn)

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss

Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss

in der Außenstelle Kleinenbroich

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss
Hannengasse 9

Ladestraße 2

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung

Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5

112 oder

0 21 61 / 6 47 47

An der Sandkuhle 1

0 21 31 / 300-21611

0 21 31 / 300-21711

110

Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,

Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst

In dringenden Fällen

Sprechstunden

• **des Bürgermeisters Heinz Josef Dick**

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)

Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• **der Gleichstellungsbeauftragten Angelika Brieske**

Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich

alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)

Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• **der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen**

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich

zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung

einmal monatlich in den Außenstellen Kleinenbroich und Glehn

(genauer Termin s. bitte Internet)

• **des Behindertenbeauftragten Siegbert Schmitz**

Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1

Jeden ersten Montag im Monat

10.00 - 11.30 Uhr

0 21 61 / 613-232

0 21 82 / 55 74 (privat)

Sprechzeit in Kleinenbroich, Ladestraße 2

Jeden ersten Mittwoch im Monat

10.00 - 12.00 Uhr

0 21 61 / 67 07 26

Sprechzeit in der Kindertagesstätte Glehn, Schulstraße 9

Jeden letzten Mittwoch im Monat

17.00 - 19.00 Uhr

0 21 82 / 5 97 69

• **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst

Termine nach Vereinbarung

0 21 31 / 9639 - 45

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“

Herausgeber:

Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

Tel.: 0 21 61/613-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

In den Rathäusern liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt.